

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 6 B 23/11

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 2011/00227 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht - Eilverfahren,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 6. Kammer - am 23. Mai 2011 durch die Einzel-
richterin beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache untersagt, die Abschiebung der Antragsteller nach Italien anzuordnen.

- 2 -

2. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, dem Landkreis Celle als zuständige Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung der Antragsteller nach Italien bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache nicht durchgeführt werden darf.
 3. Den Antragstellern wird für das Verfahren im ersten Rechtszug ab Antragstellung Prozesskostenhilfe bewilligt. Ihnen wird Rechtsanwalt Fahlbusch, Anwaltskanzlei Lerche Schröder Fahlbusch, Hannover, zur Vertretung in diesem Verfahren beigeordnet.
 4. Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.
-

Gründe

1.

Die Antragsteller sind somalische Staatsangehörige. Nach eigenen Angaben reisten sie im Jahr 2008 aus ihrer Heimat Somalia über mehrere Länder nach Libyen. Von dort setzten sie im Jahr 2009 mit einem Boot nach Italien über, wo sie sich ca. vier Monate aufhielten und Asylanträge stellten. Von Italien aus reisten sie weiter in die Schweiz, wo am 1. September 2009 der gemeinsame Sohn zur Welt kam. Aus Angst vor einer Rückschiebung nach Italien reisten sie am 8. August 2010 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellten hier am 16. August 2010 Asylanträge.

Am 16. November 2010 wurde ein Übernahmeersuchen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist – Dublin II-Verordnung – an Italien gerichtet. Darauf erklärten die italienischen Behörden mit Schreiben vom 14. Januar 2011 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge gemäß Art. 16 Abs. 1 der Dublin II-Verordnung. Zudem teilten die italienischen Behörden mit, dass eine Überstellung vor Ablauf von sechs Monaten nach dem 30. November 2010 durchgeführt werden müsse.

Unter dem 16. März 2011 verfasste das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Bescheid, in dem die Asylanträge der Antragsteller als unzulässig bezeichnet und die Abschiebung nach Italien angeordnet wurde. Dieser Bescheid wurde den Antragsgegnern bis zum heutigen Tag nicht zugestellt.

Durch Schreiben vom 1. April 2011 teilte die Ausländerbehörde des Landkreises Celle den Antragstellern mit, dass als Termin für ihre Rückführung der 12. April 2011 festgelegt

- 3 -

- 3 -

worden sei. An diesem Tag würden sie und ihr kleiner Sohn in ihrer Wohnung abgeholt und zum Flughafen Frankfurt gefahren, von wo aus der Flug nach Rom starte.

Am 8. April 2011 beantragten die Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung (6 B 18/11). Dieser Antrag wurde zurückgenommen, nachdem der Landkreis Celle die Abschiebung zunächst gestoppt hatte.

Mittlerweile ist ein neuer Termin für eine Flugüberstellung für den 25. Mai 2011 anberaumt, dies wurde dem Bevollmächtigten der Antragsteller durch Schreiben vom 17. Mai 2011 mitgeteilt.

Am 13. Mai 2011 haben die Antragsteller erneut das Gericht angerufen. Sie tragen vor, dass ihnen eine Rückführung nach Italien aufgrund der dort herrschenden Verhältnisse und insbesondere aufgrund der erneuten Schwangerschaft der Antragstellerin zu 1) unzumutbar sei. Man habe dort keine Lebensperspektive, bekomme keine Wohnung und lebe auf der Straße. Bei einer Überstellung nach Italien würde ihnen und ihrem 20 Monate alten Sohn nicht der gebotene Schutz entsprechend der europaweit vereinbarten Mindeststandards gewährt. Die Situation in Italien sei mit derjenigen in Griechenland vergleichbar; dies gelte zumindest für den Zugangs der Flüchtlinge zur ärztlichen Versorgung und die Gewährung von menschenwürdiger Unterkunft.

Die Antragstellerin zu 1) hat eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt, die ihre Schwangerschaft bestätigt; danach ist der voraussichtliche Entbindungstermin der 22. August 2011.

Die Antragsteller beantragen,

1. der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache die Zurückschiebung der Antragsteller nach Italien zu untersagen;
2. der Antragsgegnerin aufzugeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Zurückschiebung bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache nicht durchgeführt werden darf.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

In Italien sei die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt. Es lägen keine Erkenntnisse darüber vor, ob eine signifikante Anzahl der Dublin-Rückkehrer von Obdachlosigkeit bedroht sei oder ob die Rückkehrer die realistische Möglichkeit hätten, durch kommunale, kirchliche oder karitative Einrichtungen einer Wohnungslosigkeit zu entgehen.

- 4 -

- 4 -

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten einschließlich des Verfahrens 6 B 18/11 und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Der Antrag ist gemäß § 123 Abs. 1 VwGO statthaft, weil ein vorrangiger Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht in Betracht kommt (§ 123 Abs. 5 VwGO). Ein Verwaltungsakt, gegen den ein Rechtsbehelf eingelegt und dessen aufschiebende Wirkung vom Gericht angeordnet werden könnte, liegt bislang nicht vor, da der Bescheid vom 16. März 2011 bzw. der von diesem Bescheid in den Akten befindliche Entwurf den Antragstellern bisher noch nicht zugestellt wurde. Eine solche Zustellung ist jedoch Voraussetzung für die Wirksamkeit eines entsprechenden Verwaltungsaktes (siehe § 43 VwVfG sowie § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG i.V.m. § 3 VwZG). Die Übersendung des "Abdrucks" des Bescheides an den Prozessbevollmächtigten der Antragsteller genügt der in § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG ausdrücklich geregelten persönlichen Zustellung an den Ausländer nicht (so auch VG Hannover, Beschl. v. 10.12.2009 - 13 B 6047/09 -, zitiert nach Juris).

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn dies zur Abwendung einer drohenden Gefahr, wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Erlass der einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass die Antragsteller glaubhaft machen, dass ihnen gegenüber ein Anordnungsanspruch zusteht und der Erlass der einstweiligen Anordnung notwendig ist, weil anderenfalls die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung ihrer Rechte vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnten (Anordnungsgrund).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) ergibt sich hier daraus, dass die Überstellung der Antragsteller nach Italien für den 25. Mai 2011, also für übermorgen, geplant ist.

Den Antragstellern kann auch nicht zugemutet werden, erst die Zustellung des Bescheids abzuwarten. Denn nach der gerichtsbekannten Praxis des Bundesamtes wird den Asylbewerbern in Dublin II-Verfahren der Bescheid erst am vorgesehenen Überstellungstag zugestellt (diese Vorgehensweise wird zutreffend von vielen Gerichten kritisiert, siehe VG Hannover, Beschl. v. 10.12.2009, a.a.O.; VG Meiningen, Beschl. vom 24.02.2011 - 2 E 20040/11 Me, veröffentlicht unter asyl.net; VG Gießen, Beschl. vom 10.03.2011 - 1 L 468/11.Gl.A -, zitiert nach Juris). Würde man den Antragstellern dabei auferlegen, erst die

- 5 -

Zustellung des Bescheids abwarten zu müssen, würde dies zu einer unzulässigen Beschneidung der Rechtsschutzmöglichkeiten führen (so auch VG Meiningen, Beschl. vom 24.02.2011, a.a.O.) Hinzu kommt, dass die Überstellung der Antragsteller gemäß Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 der Dublin II-Verordnung innerhalb von sechs Monaten durchgeführt werden muss und diese Frist nach Mitteilung der italienischen Behörden am 30. Mai 2011, also in einer Woche, endet. Auch vor diesem Hintergrund sind hier die Eilbedürftigkeit und damit der erforderliche Anordnungsgrund zu bejahen.

Der Zulässigkeit des Antrags steht auch § 34 a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Diese Vorschrift bestimmt, dass die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat, der - wie hier - auf dem Wege des § 27 a AsylVfG ermittelt worden ist, nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden darf.

Hier bestehen jedoch bereits Zweifel, ob § 34 a Abs. 2 AsylVfG nach seinem Wortlaut her überhaupt (schon) einschlägig ist. Denn eine "Abschiebung nach Absatz 1" im Sinne dieser Vorschrift liegt hier mangels Zustellung eines entsprechenden Bescheids (noch) nicht vor (s.o.).

Unabhängig von der bisher nicht erfolgten Zustellung kommt trotz des in § 34 a Abs. 2 AsylVfG geregelten Ausschluss des einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Untersagung der Abschiebung auf der Grundlage des § 123 VwGO nach der obergerichtlichen Rechtsprechung gleichwohl dann in Betracht, wenn eine die konkrete Schutzgewährung in Zweifel ziehende Sachlage im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben ist (vgl. dazu BVerfG, Ur. vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93 -, zitiert nach Juris). Diese Rechtsprechung haben das Bundesverfassungsgericht und das Nds. Obergericht mit mehreren einstweiligen Anordnungen zu beabsichtigten Abschiebungen nach Griechenland entwickelt und bestätigt (vgl. nur Beschl. vom 22.12.2009 - 2 BvR 2879/09 -; Nds. OVG, Beschl. v. 19.11.2009 - 13 MC 166/09 -, jeweils zitiert nach Juris). Dabei haben die Obergerichte unter anderem darauf abgestellt, dass die Rechtsbeeinträchtigungen, die einem Antragsteller entstünden, wenn er im einstweiligen Anordnungsverfahren unterläge, aber im Hauptsacheverfahren obsiege, nicht mehr rückgängig zu machen sein könnten. Dies gelte insbesondere deshalb, weil bei einem Obsiegen die Erreichbarkeit des Antragstellers nicht gewährleistet sei, weil ihm im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat die Obdachlosigkeit drohte (vgl. BVerfG, Beschl. vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 -, zitiert nach Juris).

Ein damit vergleichbarer Fall liegt auch hier vor, woraus sich zugleich der Anordnungsanspruch der Antragsteller ergibt.

Vorliegend bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Kernanforderungen des europäischen Asylrechts in Italien nicht gewährleistet sind. Zur diesen Kernanforderung des europäischen Asylrechts gehört nach der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 01.12.2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und nach Art. 13, 14 und 15 der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten, dass Asylbewerbern materielle Auf-

- 6 -

nahmebedingungen gewährt werden, die ihre Grundbedürfnisse nach Unterkunft, Nahrung und medizinischer Versorgung abdecken.

Es gibt indessen ernst zu nehmende Hinweise darauf, dass jedenfalls die Behandlung von Asylsuchenden, die nach der Dublin II-Verordnung nach Italien zurückgeführt werden, weitgehend diesen Anforderungen nicht entspricht. Das erkennende Gericht geht mit dem Verwaltungsgericht Gießen (Beschl. vom 10.03.2011, a.a.O.) nach den vom Verwaltungsgericht Gießen in der genannten Entscheidung zusammengefassten, auch dem erkennenden Gericht vorliegenden Tatsachenmaterial davon aus, dass das staatliche Aufnahmesystem in Italien völlig überlastet ist. So führen beispielsweise Bethke/Bender in ihrem Bericht von zur Situation von Flüchtlingen in Italien (Bericht über eine Recherchereise nach Rom und Turin im Oktober 2010, Frankfurt a.M. 2011) unter Auswertung der offiziellen Daten des SPRAR (Sistemi di Protezione per Richiedenti Asilo e Refugiati = Staatliches Aufnahmesystem zur Unterbringung von Flüchtlingen) aus, dass in den Jahren 2008 und 2009 lediglich 12 % der Dublin-Rückkehrer in ein „SPRAR-Projekt“ aufgenommen worden seien; 88 % hingegen seien der Obdachlosigkeit überlassen worden. Die Verhältnisse im Einzelnen werden in dem Bericht plastisch und unter Angabe vieler Einzelheiten nachvollziehbar beschrieben. Landesweit gebe es im staatlichen Aufnahmesystem SPRAR 3000 Plätze, die eine Aufnahme für jeweils 6 Monate ermöglichten. Dem hätten im Jahre 2009 17.000 und im Jahre 2008 31.000 Asylbewerber gegenübergestanden. Andere Berichte bestätigen diese Daten sowie die Einschätzung, dass Dublin-Rückkehrer in Italien zumeist als Obdachlose in den großen Städten in extrem prekären Bedingungen leben (Schweizer Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, November 2009; Bundesamt für Migration der Schweizer Eidgenossenschaft, Bern, September 2009, S. 8). Im Jahr 2011 haben bis Anfang Mai bereits 26.000 Flüchtlinge in Italien um Schutz nachgesucht (Spiegel Online vom 26.04.2011, Peters: „Paris und Rom schotten sich ab“). Die Wartelisten für diese Plätze sind lang. Selbst wenn die Flüchtlinge einen dieser Plätze erhalten haben, sind sie nach Ablauf von sechs Monaten sich selbst überlassen. So ist die große Mehrheit der Asylsuchenden ungeschützt, ohne Unterkunft, und ohne gesicherten Zugang zu Nahrungsmitteln. Daraus ergibt sich u.a. das Problem, dass die Anmeldung eines festen Wohnsitzes nicht möglich ist. Dadurch wird zugleich der Zugang zum Gesundheitssystem zumindest erheblich erschwert. Auch die Zuteilung einer Steuernummer, die einen legalen Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht, ist nur mit festem Wohnsitz möglich. Für Flüchtlinge, die im Dublin II-Verfahren nach Italien abgeschoben wurden, bedeutet dies jedoch auch, dass sie für ein gegebenenfalls noch in Deutschland durchzuführen- des Klageverfahren nicht erreichbar sind.

Dem Hinweis der Antragsgegnerin, dass keine Erkenntnisse darüber vorlägen, ob eine signifikante Anzahl der Dublin-Rückkehrer von Obdachlosigkeit bedroht sei, kann demnach - jedenfalls ohne weitere Überprüfung im Hauptsacheverfahren - nicht gefolgt werden.

Eine Gesamtschau der in Italien zu erwartenden Umständen und die daraus für die Antragsteller - insbesondere auch für ihren 20 Monate alten Sohn sowie unter Berücksichtigung der aktuellen erneuten Schwangerschaft der Antragstellerin zu 1) und ihrer daraus folgenden besonderen Schutzbedürftigkeit - drohenden Nachteile führt vielmehr dazu, dass eine sofortige Abschiebung der Antragsteller ohne vorherige weitere Klärung im

- 7 -

- 7 -

Hauptsacheverfahren zu unterbinden ist (vgl. i. E. ebenso VG Braunschweig, Beschl. v. 09.03.2011 - 7 B 58/11; VG Freiburg, Beschl. vom 24.01.2011 - A 1 K 117/11 -; VG Darmstadt, Beschl. vom 11.01.2011 - 4 L 1889/10.DA.A -; VG Köln, Beschl. vom 10.01.2011 - 20 L 1920/10.A -; VG Frankfurt a.M., Beschl. v. 07.03.2011 - 7 L 449/11.F.A.; VG Minden, Beschl. vom 07.12.2010 - 3 L 625/10.A -, jeweils zitiert nach Juris; VG Weimar, Beschl. v. 15.12.2010 - 5 E 20190/10 We -, veröffentlicht unter asyl.net).

Da das Rechtsschutzbegehren der Antragsteller somit erfolgreich ist und sie auch die für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderliche wirtschaftliche Bedürftigkeit nachgewiesen haben, war ihnen zudem antragsgemäß Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Dr. Becker

Ausgefertigt
Lüneburg, den 23. Mai 2011
Rogge
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Blumenauer Straße 1

[Schwarzer Bär]

30 449 Hannover

RAe Lerche | Schröder | Fahlbusch | Blumenauer Straße 1 | 30449 Hannover

Eheleute

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Rechtsanwälte

Ulrich Lerche

Susanne Schröder

Peter Fahlbusch

Patrick Wischmann

Telefon 0511 .600 60 30

Telefax 0511 .600 60 329

mail@LSF-kanzlei.de

www.LSF-kanzlei.de

Gerichtsfach 66

16.05.2011

Unser Zeichen:

[REDACTED] 2007 re/5

(Bitte stets angeben)

[REDACTED] / BRD

Sehr geehrte Frau [REDACTED], sehr geehrter Herr [REDACTED]

der Landkreis Celle hat mir jetzt mitgeteilt, dass er doch weiter beabsichtigt, die Zurückschiebung nach Italien durchzusetzen. Ich habe daher einen neuen Eilantrag beim Verwaltungsgericht Lüneburg gestellt,

Anlage.

Bitte teilen Sie mir mit, ob/wenn Sie einen Zurückschiebungstermin von der Ausländerbehörde erhalten, da ich das dann an das Verwaltungsgericht weiterleiten möchte.

Ich benötige von Ihnen noch aktuelle Prozesskostenhilfeunterlagen. Ein PKH-Formular füge ich bei. Bitte füllen Sie dies unter den Punkten A bis D sorgfältig aus, unterschreiben es auf der Rückseite mit Ort und Datum und schicken es mit einem aktuellen Sozialhilfebescheid an mich zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Fahlbusch
Rechtsanwalt


1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

Abschrift

Blumenauer Straße 1
[Schwarzer Bär]
30449 Hannover

RAe Lerche | Schröder | Fahlbusch | Blumenauer Straße 1 | 30449 Hannover

Verwaltungsgericht Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 16

21337 Lüneburg

Vorab per Fax ohne Abschrift

Rechtsanwälte
Ulrich Lerche
Susanne Schröder
Peter Fahlbusch
Patrick Wischmann

Telefon 05 11 .600 60 30
Telefax 05 11 .600 60 329
mail@LSF-kanzlei.de
www.LSF-kanzlei.de

Gerichtsfach 66

13.05.2011

Unser Zeichen:

[REDACTED]

(Bitte stets angeben)

Überstellung nach Italien droht noch im Mai 2011

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

1. der somalischen Staatsangehörigen [REDACTED]

-Antragstellerin zu 1. -

2. des somalischen Staatsangehörigen [REDACTED]

- Antragsteller zu 2. -

Prozessbevollmächtigte der Antragsteller: Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch, Wischmann, Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, letzst vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Antragsgegnerin -

wegen: Asyl; Zurückschiebung nach Italien.

Namens und mit beigefügter Vollmacht der Antragsteller beantragen wir,

1. der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache die Zurückschiebung der Antragsteller nach Italien zu untersagen
2. der Antragsgegnerin aufzugeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Zurückschiebung bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache nicht durchgeführt werden darf

Weiter wird beantragt,

den Antragstellern Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zum Prozessbevollmächtigten zu bewilligen.

Begründung:

I. Die Antragsteller sind somalische Staatsangehörige. Sie reisten im August 2010 in das Bundesgebiet ein und stellten hier Asylanträge. Zuvor waren Sie bereits 2009 nach Italien eingereist und hatten dort Asylanträge gestellt.

Nachdem die Ast. zu 1. schwanger wurde reiste sie mit Ihrem Mann, dem Ast. zu 2 in die Schweiz weiter, wo ihr Kind [REDACTED] am 01.09.2009 in Zürich geboren wurde.

Die Schweizer Behörden drohten den Ast. dann die Zurückschiebung nach Italien an. Aus Angst vor der Zurückschiebung nach Italien reisten die Ast. nach Deutschland weiter. Im Anhörungsprotokoll vom 17.09.2010, das sich im Verfahren **6 B 18/11** als

Anlage 1

zum hiesigen Schriftsatz vom 08.04.2011 findet, heißt es hierzu seitens der Ast:

„In Italien hat man keine Lebensperspektive. Man bekommt da keine Wohnung und lebt auf der Straße. Ich wollte mit meinem kleinen Baby nicht auf der Straße leben.“

Unter dem 16.11.2010 stellte die Antragsgegnerin (Ag.) ein Übernahmeersuchen nach der Dublin II-Verordnung an Italien, was die italienischen Behörden zunächst nicht beantworteten, dann aber mit Schreiben vom 14.02.2011 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags erklärten.

Mit Bescheidentwurf vom 16.03.2011, das sich im Verfahren **6 B 18/11** als

Anlage 2

zum hiesigen Schriftsatz vom 08.04.2011 findet, lehnte die Ag. den Asylantrag der Ast. als unzulässig ab und ordnete deren Abschiebung nach Italien an.

Entsprechender Bescheid ist den Ast. –soweit ersichtlich- bislang weiter nicht zugestellt worden.

Die Zurückschiebung der Ast. Sollte zunächst am 12.04.2011 erfolgen

Anlage 3.

Auf den Eilantrag der Ast. vom 08.04.2011 sicherte die zuständige Ausländerbehörde des Landkreises Celle dem Gericht gegenüber zu, dass eine „Rückführung derzeit nicht bevorstehe“

Anlage 4.

Insofern nahm der Unterzeichner unter dem 27.04.2011 auf Anregung des Gerichts den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurück.

Die Ast. zu 1. ist schwanger; voraussichtlicher Entbindungstermin ist der 22.08.2011

Anlage 5.

Auf das in der

Anlage 6

beigefügte Schreiben des Unterzeichners an den Landkreis Celle teilte dieser nun zur Überraschung mit Schreiben vom 12.05.2011

Anlage 7

mit, dass eine Zurückschiebung der Ast. sehr kurzfristig stattfinden werde, eine Ankündigung des Zurückschiebungstermins nicht zugesagt werden könne und mit der Zurückschiebung wohl noch im Mai 2011 zu rechnen sei.

II. Der Eilantrag ist zulässig und begründet.

1. Der von den Ast. begehrte Eilrechtsschutz ist nicht durch § 34 a Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen. § 34 a Abs. 2 AsylVfG findet vorliegend nämlich keine Anwendung.

a. Nach hiesiger Auffassung sind vorliegend einerseits die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 (2 BvR 2315/93) entwickelten Ausnahmen zu § 34 a Abs. 2 AsylVfG gegeben. Ein solcher Ausnahmefall liegt unstreitig dann vor, wenn sich ein Staat von seinem mit dem Beitritt zur Genfer Flüchtlingskonvention und zur Menschenrechtskonvention eingegangenen und von ihm auch generell eingehaltenen Verpflichtungen löst und einem Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen spricht überwiegendes dafür, dass beim Kläger ein derartiger Sonderfall vorliegt und er bei einer Überstellung nach Italien keinen Schutz entsprechend der europaweit vereinbarten Mindeststandards erlangen würde. Verwiesen wird vollumfänglich auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 24. Januar 2011 – A 1 K 117/11 – (bei Juris). Zutreffend weist das Verwaltungsgericht Freiburg im genannten Beschluss (unter Bezugnahme auf die dort genannten Berichte von Maria Bethke und Dominik Bender nach deren Recherchereise im Oktober 2010 nach Italien wie auch der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht vom November 2009) darauf hin, dass in Italien die Richtlinie 2003/9/EG derzeit in vielen Bereichen nicht umgesetzt wird (VG Freiburg, a.a.O., Seite 4 ff.).

Mittlerweile liegt ein ganz aktualisierter Bericht über die Situation von Flüchtlingen in Italien, verfasst von Maria Bethke und Dominik Bender vor. Entsprechender 35-seitiger Bericht wurde am 15. März 2011 von pro asyl herausgegeben und hat den Stand vom 28. Februar 2011 (www.proasyl.de).

Auch das **Verwaltungsgericht Frankfurt am Main** ist im Beschluss vom 17. Januar 2011 – 9 L 117/11.F.A – bei Asylnet (www.asyl.net) zu vorstehend ausgeführter Auffassung gekommen.

Mittlerweile hat auch das **VG Gießen** (Beschluss vom 16.03.2011 – 1 L 198/11.GI.A., im Volltext bei www.asyl.net) unter umfangreicher Auswertung der vorliegenden Quellen zu Italien in einer 17-seitigen Entscheidung vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Überstellung nach Italien gewährt. Auf entsprechende Entscheidung wird ebenso verwiesen wie auf den **Beschluss des VG Frankfurt a.M. vom 07.03.2011** (7 L 449/11.F.A., im Volltext ebenfalls bei www.asyl.net).

Auch das VG Frankfurt a.M. geht davon aus, dass derzeit Betroffene nicht auf ein Asylverfahren in Italien verwiesen werden können, da die Aufnahmekapazitäten unter dem Ansturm von Flüchtlingen aus Nordafrika hoffnungslos überfüllt sind. Hinsichtlich der dramatischen Lage zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen in der Republik Italien verweist das VG Frankfurt a.M. global auf die täglich erfolgenden, gerichtsbekannten Pressemeldungen.

Weiter verweisen wir auf den Beschluss des **VG Arnberg vom 18.03.2011** (8 L 92/11.A, bei www.asyl.net), mit dem die Zurückschiebung eines Betroffenen nach Italien aufgrund der dort anzutreffenden desolaten Lage für Flüchtlinge unzulässig ist, und auf den wir uns zur weiteren Begründung des Eilantrags ebenfalls vollumfänglich beziehen.

Auch das **VG Wiesbaden** hat mittlerweile Eilrechtsschutz aufgrund der Zustände in Italien gewährt (Beschluss vom **12.04.2011** - 7 L 303/11.WI.A, www.asyl.net).

Es genügt schließlich, täglich Nachrichten zu sehen beziehungsweise Zeitungen zu lesen, um sich ein Bild von der Situation der Flüchtlinge in Italien zu verschaffen. Dass die Mindeststandards des Europäischen Flüchtlingsschutzes dort nicht eingehalten werden (können), ist offensichtlich. Seit dem Sturz des tunesischen Diktators Ben Ali Anfang Januar 2011 erreichten rund 23.000 Bootsflüchtlinge allein die Insel Lampedusa (<http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,755770,00.html>). Die italienischen Behörden beabsichtigen noch Pressemitteilungen nunmehr, den Flüchtlingen eine befristete Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen, damit diese sich in andere EU-Länder begeben können (vgl. Spiegel, a.a.O.), da man sich anders nicht mehr zu helfen weiß. Allein dies belegt die dramatische Lage für Flüchtlinge in Italien.

b. Darüber hinaus ergibt sich die Nichtanwendbarkeit des § 34 a Abs. 2 AsylVfG vorliegend aus der nunmehr direkten Anwendung der Richtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008. Wie das Verwaltungsgericht Meiningen im Beschluss vom 24. Februar 2011 – 2 E 20040/11 ME – (bei asyl.net) ausführlich dargelegt hat, ist diese Richtlinie in den Fällen der Rückführung nach der Dublin II-Verordnung direkt anzuwenden (ebenso VG Weimar, Beschluss vom 26. Januar 2011 – 7 B 20005/11 We – sowie VG Gera, Beschluss vom 23. Februar 2011 – 4 E 20033/11 Ge –, jeweils unter www.asyl.net im Volltext veröffentlicht).

2. Der Eilantrag hat auch in der Sache Erfolg.

Wie dargelegt spricht gegenwärtig vieles dafür, dass die Ast in Italien die gebotene Prüfung und Bescheidung ihres Schutzgesuchs nicht erreichen werden.

Zudem ist es so, dass die Situation in Italien mit derjenigen in Griechenland vergleichbar ist, was – zumindest – den **Zugang der Flüchtlinge zu ärztlicher Versorgung und die Gewährung von menschenwürdiger Unterkunft** angeht. Insbesondere aufgrund der anhaltend starken Flüchtlingszuwanderung ist nach den hier vorliegenden Erkenntnissen eine völlige Überlastung der hier verantwortlichen Behörden zu konstatieren.

Da die Ast. zu 1. im **sechsten** Monat schwanger ist, ist sie schließlich besonders schutzbedürftig. Zudem haben die Ast. ein kleines, 20 Monate altes Kind!

III. Den Ast. ist wie beantragt Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zum Prozessbevollmächtigten zu gewähren. ~~PKH-Unterlagen liegen vom April 2011 liegen der Kammer im Verfahren 6 B 18/11 vor. An der persönlichen und wirtschaftlichen Situation hat sich nichts verändert.~~

Sofern die Kammer eine Übersendung des zitierten (und bei Pro Asyl auf der Homepage veröffentlichten 34-seitigen Berichts von Maria Bethke und Dominik Bender über die Situation von Flüchtlingen in Italien wünscht, wird um umgehenden – telefonischen – Hinweis gebeten.

Es wird ebenfalls um Hinweis gebeten, sofern neue Pkh-Antragsformulare übersandt werden müssen.

gez. Fahlbusch

Fahlbusch
Rechtsanwalt

Anlage



Verwaltungsgeschicht Lüneburg

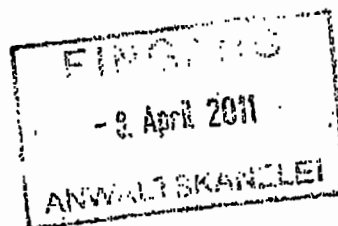
6. Kammer

Der Vorsitzende

Verwaltungsgeschicht Lüneburg, Postfach 2441, 21319 Lüneburg

Rechtsanwälte

30. Hannover



Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Durchwahl

04131/8545-367

Datum

08.04.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache

F. a. J. Bundesrepublik Deutschland

Ihre Antragsschrift vom 08.04.2011 hier am 08.04.2011 eingegangen und wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt. Das Aktenzeichen bitte ich künftig bei allen Eingaben anzugeben.

Ich bitte Sie,

- alle Schriftsätze und Anlagen zukünftig mit **1 Abschrift** für die Unterrichtung der anderen Verfahrensbeteiligten einzureichen,
- jede Änderung der ladungsfähigen Anschrift umgehend dem Gericht mitzuteilen.

In der Sache wird Durchschrift des Aktenvermerks vom heutigen Tage übersandt. Angesichts der Tatsache, dass eine Rückführung derzeit nicht bevorsteht wird um Prüfung gebeten, ob der Antrag zurückgenommen wird.

Der Antragsgegnerin habe ich folgendes mitgeteilt:

Angesichts der besonderen Situation im vorliegenden Einzelfall wird unter Verweis auf den beigefügten Aktenvermerk angefragt, ob der Bescheid vom 16. März 2011 aufrecht erhalten bleiben soll, oder ob ohne Präjudiz in diesem Einzelfall von der Antragsgegnerin vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Abwicklung des Verfahrens, insbesondere des Schriftverkehrs und der Terminplanung, personenbezogene Daten wie z.B. Adressdaten und Berufsbezeichnungen unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes gespeichert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stelter

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt:

Drewes

Justizobersekretärin

Hausanschrift
Adolph-Koeping-Str. 10
21337 Lüneburg

Sprechzeiten
Montag - Donnerstag
9 - 12 u. 14 - 15.30 Uhr
Freitag u. vor Feiertagen
9 - 12 Uhr

Telefon
04131 8545-300
Telefax
04131 8545-399

Überweisungen an: Verwaltungsgeschicht Lüneburg
NORD/LB Hannover BLZ 250 300 00 Kto. 106025000
IBAN DE74 2505 0000 0106 0250 00, SWIFT/BIC: NOLA DE 2H

www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de

Abschrift

Lüneburg, 08.04.2011

- Der Vorsitzende -

zu

erfasst am

zu

abgesandt am

Vermerk

Anruf bei dem Landkreis Celle (Frau Bittenbinder):

Der Vorsitzende weist den Landkreis Celle darauf hin, dass Bedenken gegen eine Durchführung der Rückführung nach Italien am 12. April 2011 bestehen.

Die Bedenken ergeben sich daraus, dass zum einen durch Rechtsprechung und Literatur untermauerte Zweifel an der Zumutbarkeit des Aufenthalts in italienischen Aufnahmeeinrichtungen geltend gemacht worden sind und zum anderen daraus, dass die Antragstellerin zu 1. unter Vorlage einer serologischen Untersuchung mitgeteilt habe, dass sie schwanger sei und dass die Antragsteller zusammen ein etwa 1 1/2 jähriges Kind haben, das mit den Antragstellern zusammen zurückgeführt werden soll.

Frau Bittenbinder ruft um 11.30 Uhr zurück und teilt mit, dass der Landkreis Celle die Abschiebung gestoppt habe. Hiervon sei das LAB, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Dortmund sowie das Landeskriminalamt benachrichtigt worden.

Stelter

VRVG

DER LANDRAT



Landkreis Celle, Postfach 11 05, 29201 Celle

GEGEN EMPFANGSBEKENNTNIS

Eheleute

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Ordnungsamt - Ausländerbehörde

Dienstgebäude Trift 26 B, 1.Stock

Auskunft erteilt Frau Bittenbinder

Zimmer 110

Telefon: 05141/916-1031

Telefax: 05141/916-31031

E-Mail: Birgit.Bittenbinder@LKCell.de

Bei Antwort bitte angeben!

Bei Zahlung bitte angeben!

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Kassenzeichen

Celle, den

01.04.2011

[Redacted]
[Redacted]

Rückführung nach Italien

Sehr geehrte Eheleute [Redacted],

da Sie über Italien nach Deutschland eingereist ist, müssen Sie aufgrund §§ 16 ff Dublin-Verordnung Ihr Asylverfahren dort führen. Sie werden daher nach **Italien** zurückgeführt.

Als Termin für Ihre Rückführung wurde vom Landeskriminalamt Hannover der

12.04.2011

festgelegt. Sie werden an diesem Tag von Beamten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen in Ihrer Wohnung abgeholt und zum Flughafen Frankfurt gefahren, von wo um 12.15 Uhr Ihr Flug nach Rom startet. Bitte halten Sie sich mit Ihrem Kind mit Ihren gepackten Sachen am 12.04.2011

ab 4:00 Uhr

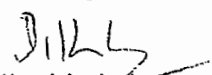
in Ihrer Wohnung in der [Redacted] zur Abholung durch die Beamten der Landesaufnahmebehörde bereit.

Hinweis:

Sollten Sie trotz dieser Ankündigung am 12.04.2011 zur oben genannten Zeit nicht in Ihrer Wohnung erreichbar sein, werde ich umgehend einen Abschiebehafbefehl gegen Sie erwirken und Sie zur Fahndung durch die Polizei ausschreiben. Bei einem Antreffen wären Sie in diesem Fall die Zeit bis zu einem erneuten Abschiebungstermin in einem Gefängnis abwarten müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Bittenbinder)

Für Sie geöffnet:

So können Sie uns erreichen:

Montag - Mittwoch 8.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr, Freitag 8.00 - 13.00 Uhr

Telefon: (0 51 41) 916-0 Telefax: (0 51 41) 916-1718 Hausadresse: Trift 26, 29221 Celle

E-Mail: info@lkcelle.de Internet: www.landkreis-celle.de

Konto der Kreiskasse Celle:

Sparkasse Celle 3400 (BLZ 257 500 01) IBAN: DE44257500010000003400 BIC: NOLADE21CEL